

**1. Nachtragssatzung  
der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von  
Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft  
in dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband)  
und der selbst zu unterhaltenden Gewässer**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig und des Beschlusses der Gemeindevertretung Heidgraben vom 18.12.2017 wird folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 5 enthält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr richtet sich nach den in den folgenden Absätzen festgesetzten Gebühreneinheiten einschließlich der Zu- und Abschläge.

(2) Für alle Grundstücke in der Gemeinde wird je angefangenen Hektar eine Gebühreneinheit (1 GE) festgesetzt.

(3) Gebühreneinheit

a) für jede Gebühreneinheit wird eine Gebühr in Höhe von **13,00 €** festgesetzt.

b) Für jede Gebühreneinheit bei landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine Gebühr in Höhe **13,00 €** festgesetzt.

(4) Zuschläge

a) Für bebaute Grundstücke wird je angefangene 2.000 qm Grundstücksfläche ein Zuschlag von 1,0 Gebühreneinheit festgesetzt.

b) Für befestigte Straßen- und Wegeflächen wird je angefangenen Hektar ein Zuschlag von 2 Gebühreneinheiten festgesetzt.

c) Für Wohngrundstücke mit Schmutzwasserableitung in ein Gewässer wird je Wohneinheit ein Zuschlag von 0,7 Gebühreneinheit festgesetzt.

(5) Abschläge

Für See-, Teich- und Waldgrundstücke und Ödland wird je angegangenen Hektar ein Abschlag von 0,5 Gebühreneinheit festgesetzt.

**Artikel II**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Heidgraben, den 18.12.2017

Gemeinde Heidgraben  
Der Bürgermeister

Jürgensen